

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4137 –

Erhebungen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz über rechtsextremistische Straftaten

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat nach einem Bericht der Tageszeitung (taz) vom 21. September 2000 auf den Vorwurf, aus seiner Statistik seien 4 000 rechtsextremistische Gewalttaten „spurlos verschwunden“, geantwortet, das Amt habe seine Angaben nur „bereinigt“. Wörtlich zitiert die taz den Pressesprecher des Bundesamtes mit der Aussage: „Seit 1997 werden Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung nicht mehr den Gewalttaten zugerechnet, die Vorjahreszahlen wurden entsprechend bereinigt.“ Die Änderung sei auf Anweisung des damaligen Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, erfolgt, der eine Angleichung an die Zahlen des Bundeskriminalamtes (BKA) gewünscht hatte.

Vorbemerkung

Die gezielte Bekämpfung von rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt erfordert eine vollständige Erfassung und einheitliche Bewertung aller diesbezüglichen Straftaten. Der Bundesminister des Innern hat deshalb eine Projektgruppe eingesetzt, in der das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter bis zur Innenministerkonferenz Ende November Vorschläge zur Verbesserung der Erfassungskriterien und Bewertungspraxis erarbeiten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Trifft es zu, dass das BfV 1997 seine Statistik über rechtsextremistische Gewalttaten aufgrund der oben genannten Weisung des damaligen Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, „bereinigt“ hat?

Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der Weisung?

Was waren der Anlass und das Ziel dieser Weisung?

Bis Ende 1995 wurden rechtsextremistische Gewalttaten sowohl beim BKA als auch beim BfV registriert. Dabei kam es aufgrund unterschiedlicher Informationsquellen zu teilweise unterschiedlichen Bewertungen und infolgedessen auch zu unterschiedlichen Fallzahlen.

Das BKA definierte zudem in seiner Statistik als Gewalttaten folgende Tatbestände: Tötungsdelikte, Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen, Körperverletzungen und Landfriedensbrüche.

Demgegenüber hatte das BfV in seiner Statistik auch Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung als Gewalttaten erfasst.

Aus Gründen der Vereinheitlichung der statistischen Erfassung werden im Geschäftsbereich des BMI

- seit 1996 ausschließlich Meldungen der sachbearbeitenden Polizeibehörden als Grundlage für die statistische Erfassung von rechtsextremistischen Straftaten verwendet und
- seit 1997 als Gewalttaten einheitlich, d. h. sowohl vom BfV als auch vom BKA, Tötungsdelikte, Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen, Körperverletzungen und Landfriedensbrüche betrachtet.

Auf diese Änderung ist im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1997 auf Seite 75 in einer Fußnote ausdrücklich hingewiesen worden.

Um nach der Vereinheitlichung der statistischen Erfassung bei BKA und BfV eine Langzeit-Vergleichbarkeit von rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten zu gewährleisten (jahresübergreifende Übersicht über die Entwicklung von Straf- und Gewalttaten), hat das BfV darüber hinaus rückwirkend bis 1989 seine Statistiken und die dazugehörigen Grafiken entsprechend korrigiert.

Die Internet-Homepage des BfV enthält den Hinweis, dass die dort veröffentlichten Daten aus den o. g. Gründen von den Zahlenangaben in den früheren Verfassungsschutzberichten abweichen.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass durch eine Angleichung an die Daten des BKA durch das BfV die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus verharmlost wird?

Nein. Wie bislang werden alle gemeldeten Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischem Hintergrund erfasst. Zwar wurden die „Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung“ ab 1997 aus dem Komplex der Gewalttaten herausgenommen; sie sind aber weiterhin in der Gesamtzahl der Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischem Hintergrund enthalten.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass ein Teil ihrer „Erfassungsdefizite“ bei rechtsextremistischen Straftaten und Gewalttaten auf diesen Erlass des früheren Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, und seine Umsetzung zurückzuführen ist?
4. Teilt die Bundesregierung die Sorge, dass durch diese Weisung und ihre Folgen nicht nur das Ausmaß rechtsextremer Gewalttaten geschönt worden ist, sondern auch der Opferschutz beachtliche Defizite aufweist?
5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Weisung des früheren Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, aufzuheben?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1, in der die Gründe für die Änderung der statistischen Erfassung angeführt sind, wird verwiesen. Im Übrigen bleibt das Ergebnis der in der Vorbemerkung erwähnten Projektgruppe abzuwarten.

6. Hat es seit Beginn der 90er Jahre noch weitere „Bereinigungen“ der Dateien des BfV über rechtsextremistische Straftaten bzw. Gewalttaten gegeben?

Wenn ja, welche?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche Straftaten werden unter der Kategorie „Sachbeschädigung mit Gewaltanwendung“ genau erhoben bzw. erfasst (bitte die genauen Deliktgruppen angeben)?
8. Kann die Bundesregierung Quellen im juristischen Schrifttum oder Urteile von Bundesgerichten nennen, die es erlauben und für angebracht halten, eine Sachbeschädigung mit Gewaltanwendung nicht als „Gewalttat“ einzustufen?

Wenn ja, auf welche Quellen bzw. Urteile genau stützt sie sich bei dieser Unterscheidung?

Das Strafrecht kennt den Begriff der „Sachbeschädigung mit Gewaltanwendung“ nicht. Insbesondere mangelte es bei der Anwendung dieses Begriffs an einem verbindlichen Kriterienkatalog, was – vgl. Antwort zu Frage 1 – die Zuordnung im Einzelfall problematisch machte. Auch deshalb wurde seit 1997 auf die gesonderte Ausweisung in den entsprechenden Statistiken verzichtet.

9. Welche anderen Gründe rechtfertigen es nach Ansicht der Bundesregierung, rechtsextremistische „Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung“ nicht mehr als rechtsextremistische Gewalttaten einzustufen?

Auf die Antwort zu Fragen 1 und 7 wird verwiesen.

10. Wieso nennen die Jahresberichte des BfV unter „Gewalttaten ... mit ... linksextremistischem Hintergrund“ auch sog. „Widerstandsdelikte“ (z. B. im Verfassungsschutzbericht 1998, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, S. 86), nicht dagegen bei den rechtsextremistischen Gewalttaten (a. a. O., S. 20)?

Werden solche „Widerstandsdelikte“ bei rechtsextremistischen Straftätern nicht erhoben?

Wo wird – für den Fall, dass sie erhoben werden – das Ausmaß dieser Straftaten veröffentlicht?

„Widerstandsdelikte“ sind innerhalb der Gewalttaten mit linksextremistischem Hintergrund ein phänomentypisches Delikt, dessen auffallende Häufung eine besondere Erwähnung innerhalb der Statistik rechtfertigt.

Entsprechendes gilt im Bereich des Rechtsextremismus für Delikte nach §§ 86, 86a StGB.

Soweit im Bereich des Rechtsextremismus „Widerstandsdelikte“ festgestellt werden, sind diese in der Gesamtzahl der „sonstigen Straftaten“ enthalten.

11. Führt das BfV überhaupt noch eigene Erhebungen über rechtsextremistische Straftaten durch?

Wenn ja, wie viele Beamte sind damit befasst und wo werden die Ergebnisse dieser Erhebungen veröffentlicht?

Wenn nein, warum nicht und seit wann nicht mehr?

Wurden ggf. Sachbearbeiter aus diesem Grund im BfV umgesetzt und wenn ja, wie viele?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Es wurden keine Sachbearbeiter umgesetzt.